

Bedingungen für den Netzzugang für Anlagen zur Erzeugung von Biogas

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen, der Liberalisierung des Gasmarktes und des Standes der Technik hat der DVGW das DVGW-Merkblatt G 262 zusammen mit dem Fachverband Biogas e.V. überarbeitet. Das Ergebnis ist die Technische Regel - Arbeitsblatt G 262 vom Nov. 2004 -. Das Arbeitsblatt zeigt insbesondere Anforderungen auf, die zu beachten sind, wenn die Biogase in die öffentliche Gasversorgung übernommen werden sollen.

Gase aus Bio- und Klärgasanlagen, aus Deponien sowie in thermischen Prozessen aus Biomasse erzeugte Gase sind keine Gase nach DVGW-Arbeitsblatt G 260. Die Stadtwerke Hilden GmbH übernehmen, transportieren und verteilen mit ihren Leitungsnetzen und Anlagen ausschließlich Gase entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 260.

Gase aus Bio- und Kläranlagen können nach entsprechender Reinigung und Aufbereitung als Austauschgase entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 260, Abschnitt 4.4.2 oder als Zusatzgase entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 260, Abschnitt 4.3, 3. genutzt werden. Zur Nutzung und Einspeisung der o.g. Gase in die Versorgungsnetze der Stadtwerke Hilden GmbH sind Voraussetzungen hinsichtlich Aufbereitung, Odorierung, Einspeisung zu erfüllen. Die Stadtwerke Hilden GmbH teilen diese Anforderungen auf Anfrage mit und unterstützen bei deren Umsetzung.